

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996
Ausgegeben am 13. Februar 1996
20. Stück

- 63. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 8
- 64. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 65. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird
- 66. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
- 67. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe
- 68. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 69. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 70. Kundmachung:** Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
- 71. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen**
(NR: GP XIX RV 35 AB 102 S. 20. BR: AB 4980 S. 596.)
-

63. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 8

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 527/1994) in der Fassung der Protokolle Nr. 3 (BGBl. Nr. 330/1970), Nr. 5 (BGBl. Nr. 84/1972) und Nr. 8 (BGBl. Nr. 64/1990) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-----------|--|
| Litauen | 20. Juni 1995 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte:

Litauen:

Die Bestimmungen des Art. 5 § 3 der Konvention entfalten keine Wirkung bei der Umsetzung des Art. 104 der Strafprozeßordnung der Republik Litauen (in der geänderten Fassung No. I-551, vom 19. Juli 1994), welcher vorsieht, daß die Entscheidung, eines Verbrechens Verdächtige in Haft zu verwahren, auch von einem Staatsanwalt getroffen werden kann. Dieser Vorbehalt ist auf ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention für die Republik Litauen befristet.

Die Bestimmungen des Art. 5 § 3 entfalten keine Wirkung bei der Umsetzung des durch die Regierung der Republik Litauen beschlossenen Disziplinarstatutes (Dekret No. 811, vom 18. Oktober 1992), nach dem eine Festnahme als diszipliniere Sanktion gegenüber Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der nationalen Verteidigungskräfte verfügt werden kann.

Rumänien:

Art. 5 der Konvention schließt die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung Nr. 976 vom 23. Oktober 1968, die das System der militärischen Disziplin regelt, seitens Rumäniens nicht aus, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum des Freiheitsentzugs die in den in Kraft stehenden Gesetzen vorgesehenen zeitlichen Grenzen nicht überschreitet.

Art. 1 der Verordnung Nr. 976/1968 vom 23. Oktober 1968 bestimmt: Für Verletzungen der militärischen Disziplin, die unter die militärischen Vorschriften fallen, können die kommandierenden Offiziere und Oberkommandierenden über Wehrdiener die Disziplinarstrafe des Arrests für die Dauer bis zu fünfzehn Tagen verhängen.

Vranitzky

64. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 525/1994) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|---------------|---|
| Liechtenstein | 14. November 1995 |
| Polen | 10. Oktober 1994 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Rumänien hat anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärt, daß es Art. 2 dahingehend auslegt, daß im Zusammenhang mit privaten Bildungseinrichtungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen als jene, die die innerstaatliche Gesetzgebung vorsieht, erwachsen.

Vranitzky

65. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (BGBl. Nr. 329/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 526/1994), hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-----------|---|
| Litauen | 20. Juni 1995 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Vranitzky

66. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. Nr. 434/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 528/1994), hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-----------|---|
| Litauen | 20. Juni 1995 |
| Polen | 10. Oktober 1994 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Vranitzky

67. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 138/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 529/1994) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-----------|---|
| Irland | 24. Juni 1994 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Vranitzky

68. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 628/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 530/1994) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|-----------|---|
| Litauen | 20. Juni 1995 |
| Rumänien | 20. Juni 1994 |
| Slowenien | 28. Juni 1994 |

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Dänemark am 2. September 1994 den Geltungsbereich auf die Färöer Inseln ausgedehnt und erklärt, daß der von Dänemark anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklärte Vorbehalt zu Art. 2 Abs. 1 *) und die gemäß Art. 7 Abs. 2 abgegebene Erklärung *), wonach Dänemark das Recht einer Individualbeschwerde und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in bezug auf die Artikel 1 bis 5 anerkennt, auch Anwendung auf die Färöer Inseln finden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 628/1988

Vranitzky

69. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 593/1994, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 538/1995) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|---------------|--|
| Belgien | 1. August 1995 |
| Liechtenstein | 14. November 1995 |
| Portugal | 12. Oktober 1995 |

Vranitzky

70. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 251/1994) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde: |
|--------------|--|
| Eritrea | 20. Juni 1995 |
| Kambodscha | 18. September 1995 |
| Turkmenistan | 16. Februar 1995 |
| Usbekistan | 26. April 1994 |

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge haben die Vereinigten Staaten am 4. Dezember 1995 ihre Urkunde betreffend die Kündigung der Satzung hinterlegt.

Vranitzky

71.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen

Die Republik Österreich und die Republik Lettland, im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind – vom Wunsche geleitet, die bestehenden bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen zu verstärken, – im Bestreben, den Warenaustausch und die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu fördern,

- in der Überzeugung, daß ein neues Abkommen über die Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen eine günstige Voraussetzung und geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen schafft,
 - im Einklang mit den in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften,
 - ausgehend von marktwirtschaftlichen Grundsätzen,
- wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften ihre bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen zwischen den Unternehmen, Organisationen, Gesellschaften und Institutionen, im folgenden „Unternehmen“ genannt, beider Staaten erleichtern und fördern.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich und die Republik Lettland behandeln einander nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und sonstigen Abgaben sowie des Erhebungsverfahrens für solche Zölle und sonstige Abgaben, die anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die Meistbegünstigung sich insbesondere nicht auf Zugeständnisse, Vorteile oder Befreiungen bezieht, die eine der Vertragsparteien gewährt oder gewähren wird:

- a) Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs,
- b) Staaten, die mit ihr einer Zollunion oder einer Zone des freien oder präferentiellen Handels angehören, die bereits besteht oder in Zukunft geschaffen wird,
- c) Drittstaaten in Anwendung multilateraler Abmachungen, an denen die andere Vertragspartei nicht teilnimmt.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften den Außenhandel und die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein,

- a) daß insbesondere in folgenden Bereichen gute Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind:
 - Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Investitionen in den Bereichen Produktion, Handel und Dienstleistungen,
 - Förderung von Technologietransfer und Know-how-Ausbau einschließlich angewandter Forschung,
 - Land- und Forstwirtschaft einschließlich Landschaftsschutz,
 - Verarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, Lebensmittelindustrie,
 - landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstungen,
 - Revitalisierung, Modernisierung, Ausbau, Automation bestehender Anlagen,
 - Papier- und Zellstoffindustrie,
 - Baustoffindustrie,
 - pharmazeutische, medizinische und chemische Industrie,
 - holzbe- und -verarbeitende Industrie, Möbelindustrie,
 - Fahrzeug- und Maschinenindustrie,
 - Elektro- und Elektronikindustrie,
 - Berufsausbildung und Managementschulung,
 - Organisation und Durchführung von Messen, Ausstellungen, Seminaren, Austausch von Wirtschaftsmissionen und Experten.
- b) daß die Projekte grundsätzlich nach den höchsten jeweils verfügbaren Standards der Umwelttechnologien verwirklicht werden sollen.

(3) Die Vertragsparteien werden im Bewußtsein der Notwendigkeit der Verwirklichung wirtschaftlich vernünftiger und ökologisch vertretbarer Infrastruktursysteme höchstes Interesse der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen widmen:

- Energie,
- Schifffahrt,
- Hafenwirtschaft,

- Eisenbahn,
- Luftfahrt,
- Telekommunikation,
- Wasserwirtschaft,
- Recycling und Abfallverwertung.

Artikel 4

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der Tourismus zur Vertiefung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen beitragen kann.

(1) Im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften und auf Grundlage der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über den Fremdenverkehr und die internationalen Reisen, Rom 1963, und der „Tourismus-Charta und Touristen-Code“, Sofia 1985, werden beide Vertragsparteien den Tourismus fördern.

(2) Die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit bei Entwicklung und Durchführung von Tourismusprojekten sowie der entsprechenden Infrastruktur soll nach den Grundsätzen des Umweltschutzes und des qualitativen Tourismus erfolgen.

Artikel 5

Der Zahlungsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland erfolgt in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten jeweils in Kraft stehenden Rechtsvorschriften in frei konvertierbarer Währung.

Artikel 6

(1) Der Warenaustausch und die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens werden auf kommerzieller Grundlage durchgeführt.

(2) Der Handel zwischen den Unternehmen beider Staaten erfolgt zu marktgerechten Preisen.

(3) Im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften können die Unternehmen beider Vertragsparteien zur Erhöhung des Warenaustausches und zur Erweiterung der Warenvielfalt in jeder beliebigen Form, wie beispielsweise Barter- und Countertrading, Handel entsprechend den internationalen Handelsgebräuchen treiben.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, sobald eine Ware im Handel zwischen den Vertragsparteien in solchen Mengen oder zu solchen Preisen oder unter solchen Bedingungen eingeführt wird, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine schwerwiegende Schädigung verursacht wird oder verursacht zu werden droht. Darüber ist die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Stellen die Vertragsparteien in diesen Konsultationen einvernehmlich fest, daß eine im Abs. 1 genannte Situation besteht, so werden die Ausfuhren beschränkt oder andere Maßnahmen wie beispielsweise spezielle Vereinbarungen getroffen, um eine Schädigung zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung, so steht es der Vertragspartei, welche die Konsultationen beantragt hat, frei, die Einfuhren der betreffenden Waren soweit und so lange zu beschränken, wie dies zur Verhütung oder Beseitigung der Schädigung erforderlich ist. Der anderen Vertragspartei steht es dann frei, von ihren Verpflichtungen gegenüber der ersten Vertragspartei für ein im wesentlichen gleichwertiges Handelsvolumen abzuweichen.

(4) In Fällen, in denen ein Aufschub einen schwerwiegenden Schaden verursachen würde, können vorläufige Maßnahmen ohne vorherige Konsultationen getroffen werden. In diesem Fall setzt jene Vertragspartei, die die vorläufigen Maßnahmen ergriffen hat, die andere Vertragspartei davon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis. Danach sind sofort Konsultationen aufzunehmen.

(5) Bei der Auswahl von Maßnahmen nach diesem Artikel bevorzugen die Vertragsparteien Maßnahmen, die das Weiterfunktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien erkennen die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Außenhandels- und -wirtschaftsbeziehungen an.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien empfehlen den Unternehmen zur Streitbeilegung primär freundschaftliche Lösungen im beiderseitigen Einvernehmen.

(2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften

- fördern die Vertragsparteien die Regelung von Streitfragen zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Handels- und Kooperationsgeschäften sowie bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Investitionen der Vertragsparteien durch Schiedsgerichte,
- fördern die Vertragsparteien die Anwendung der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsregeln und die Einschaltung eines Schiedsgerichts eines Unterzeichnerstaates des 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche *).

Artikel 10

Änderungen oder der Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Abkommens haben keinen Einfluß auf die Abwicklung der zwischen den Unternehmen der beiden Staaten vorher abgeschlossenen Verträge.

Artikel 11

(1) Mit dem vorliegenden Abkommen wird eine „Gemischte Kommission“ errichtet, welche – zumindest jährlich – auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien abwechselnd nach Österreich oder Lettland einberufen wird.

(2) Zu den Aufgaben dieser Gemischten Kommission gehören insbesondere:

- Prüfung der Entwicklung der bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen,
- Erschließung neuer Möglichkeiten sowie Vorschläge zur Förderung und zukünftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit,
- Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen des Außenhandels und der wirtschaftlichen, industriellen, technischen und technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen beider Staaten.

Artikel 12

(1) Mit Rechtswirksamkeit der Teilnahme einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des Beitritts zu den Europäischen Gemeinschaften (EG) oder einer dieser nachfolgenden Organisation sind die Vertragsparteien durch dieses Abkommen insofern nicht gebunden, als dies mit dem sich dadurch ergebenden Rechtsbestand unvereinbar ist.

(2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien gemeinsam die weitergeltenden Bestimmungen des vorliegenden Abkommens feststellen.

Artikel 13

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens sollen im Rahmen der im Artikel 11 genannten Gemischten Kommission beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die in ihrer jeweiligen Verfassung vorgesehenen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 200/1961

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens verliert der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland vom 9. August 1924 *) seine Wirksamkeit.

GESCHEHEN zu Wien, am 25. Juni 1992, in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und lettischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel

Für die Republik Lettland:

Edgar Zausajevs

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 228/1927

Die Mitteilungen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Abkommens wurden am 23. bzw. 27. November 1995 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 14 Abs. 1 mit 1. Februar 1996 in Kraft.

Vranitzky